

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz geändert wird

A.

Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz soll klargestellt werden, dass zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung von Einrichtungen der qualifizierten Kurzzeitpflege (Übergangspflege) Gemeindeverbände nach § 130 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO gebildet werden können. Einrichtungen der Übergangspflege gewähren pflege- und betreuungsbedürftigen Personen unmittelbar nach einem Krankenhausaufenthalt eine qualifizierte Pflege mit dem Ziel, diesen Personen wieder eine häusliche Pflege zu ermöglichen und damit einhergehend ein weitgehend selbständiges Leben zu führen.

Da die demographischen Entwicklungen und die damit einhergehende steigende Lebenserwartung der Bevölkerung in den vergangenen Jahren zu einer verstärkten Nachfrage an dauerstationären Pflegeleistungen geführt haben, wurden zur Entlastung dieser Pflegestrukturen insbesondere auch die Angebote der qualifizierten Kurzzeitpflege (Übergangspflege) in speziellen Pflegeeinrichtungen mit einer Anbindung an eine Krankenanstalt als wesentliches Element einer effizienten Nachversorgung geschaffen. Um dieses Angebot im notwendigen Ausmaß auch weiterhin bereitstellen zu können, scheint es zweckmäßig, Gemeindeverbände zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung von Einrichtungen der qualifizierten Kurzzeitpflege (Übergangspflege) zu bilden. Die Bildung von Gemeindeverbänden wird im gegebenen Zusammenhang nur dann zulässig sein, wenn die im § 130 Abs. 1 lit. a, b und c TGO genannten Voraussetzungen vorliegen, dh wenn dies insbesondere im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit liegt und die beteiligten Gemeinden nicht durch Vereinbarung einen entsprechenden Gemeindeverband gebildet haben.

Darüber hinaus bietet das im Entwurf vorliegende Gesetz auch die Möglichkeit notwendige redaktionelle und datenschutzrechtliche Anpassungen vorzunehmen.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich im Hinblick auf die Änderungen im Bereich der Heime aus Art. 15 Abs. 1 B-VG und im Hinblick auf die Änderungen im Bereich der Hilfe zur Betreuung und der Hilfe zur Pflege aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm mit Art. 15 Abs. 6 B-VG und Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die Hilfe zur Betreuung und die Hilfe zur Pflege sind im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes zu vollziehen. Die an das Land Tirol als Träger von Privatrechten gerichteten Bestimmungen haben ihre kompetenzmäßige Grundlage im Art. 17 B-VG.

C.

Durch das Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes sind weder für den Bund noch für das Land Tirol und die Gemeinden finanzielle Mehrbelastungen verbunden.